

zwungen sein sollen, einen Prozeß gegen ihren Willen weiterzuführen. Deswegen sollte auch im neuen Zivilverfahrensrecht — von einigen Ausnahmen abgesehen — die Klagerücknahme weiterhin in das Belieben des Klägers gestellt sein.

Auf den Vergleichsabschluß bzw. das Anerkenntnis üben die Gerichte bereits jetzt einen größeren Einfluß aus, so daß diese in aller Regel nicht mehr als willkürliche Beschränkungen der richterlichen Prüfungstätigkeit angesehen werden können. Für das künftige Verfahrensrecht ist vorgeschlagen worden, daß der gerichtliche Vergleich als Vollstreckungstitel zu seiner Wirksamkeit der ausdrücklichen gerichtlichen Bestätigung bedarf, wie es im familienrechtlichen Verfahren und in den Verfahrensordnungen der meisten sozialistischen Staaten bereits vorgesehen ist.

Passives Verhalten führt nach geltendem Recht meist zu fiktiver Klagerücknahme bzw. zur Fiktion der Richtigkeit der klägerischen Behauptungen. Die Praxis hat es allerdings verstanden, auf solchen Fiktionen beruhende Versäumnisurteile weitgehend zu vermeiden. Im neuen Verfahrensrecht wird das Versäumnisurteil zweifelsohne nicht mehr enthalten sein. Damit sind allerdings die Schwierigkeiten der Sachverhaltsfeststellung und der rechtlichen Würdigung bei passivem Verhalten nicht völlig ausgeräumt; denn die mangelnde Aktivität der Prozeßparteien kann nur selten durch eine erhöhte Aktivität des Gerichts ersetzt werden.

Jedenfalls kann trotz einiger Einschränkungen doch wohl gesagt werden, daß im erstinstanzlichen Verfahren das Dispositionsprinzip die objektiv richtige Feststellung des Sachverhalts und die umfassende rechtliche Beurteilung nicht so einschränkt, daß die Wahrung dieser Grundsätze ernstlich gefährdet wäre.

Etwas anders liegen die Dinge im Berufungsverfahren. Hier spielen die Dispositionen der Parteien und insbesondere die unterlassenen Dispositionen eine größere Rolle. Der Grundsatz des § 525 ZPO, nach dem die Verhandlung der Sache in den Grenzen der Anträge erfolgt, schränkt die Überprüfungsöglichkeiten des Berufungsgerichts wesentlich ein². Fehlerhafte rechtliche Würdigung und Verstöße gegen die objektive Wahrheit müssen unberücksichtigt bleiben, wenn es an einem Antrag fehlt, der eine entsprechende Korrektur des auf diesen falschen Voraussetzungen beruhenden Urteilstenors begehrt.

Die dem Berufungsgericht vom Rechtspflegeerlaß aufgetragene Anleitung und Kontrolle der erstinstanzlichen Gerichte wird zweifellos erschwert, wenn die Berufungsgerichte erkanntes Unrecht nicht nur hinnehmen, sondern ausdrücklich bestätigen müssen, sofern es an einem entsprechenden Antrag fehlt. Es ist natürlich richtig, daß solche im Berufungsurteil nicht behebbaren Fehler im Wege der Gerichtskritik gerügt werden können; es muß aber auf den betroffenen Bürger einen merkwürdigen Eindruck machen, wenn solche Fälle zwar „gerügt“, Konsequenzen zu seinen Gunsten daraus aber nicht gezogen werden. Das kann dazu führen, daß das Vertrauen der Bürger zur Justiz beeinträchtigt wird. Auch die Anlei tungs- und Kontrollfunktion verliert an Wirksamkeit, wenn sie nur zu theoretischen Erörterungen, nicht aber zu konkreten Maßnahmen in Form der Änderung und Aufhebung der falschen Entscheidung führt.

Diese Wirkungen werden besonders kraß; wenn einerseits Bindung an den Antrag besteht, andererseits aber

auch der Gegenangriff in Form der Anschlußberufung ausgeschlossen ist, wie das z. B. in der österreichischen Zivilprozeßordnung der Fall ist. Der Umfang des Berufungsverfahrens wird bei einer solchen Regelung ausschließlich von der Aktivität des Berufungsklägers bestimmt; der Berufungsverklagte, der nicht rechtzeitig gleichfalls Berufung eingelegt hat, kann nichts mehr unternehmen, welche Fehler auch immer zu seinen Ungunsten unterlaufen sein mögen. Bei uns ist das Problem nicht so deutlich geworden, weil das Berufungsverfahren den Gegenangriff in Form der an keine Frist gebundenen Anschlußberufung kennt. Da für das Rechtsmittelverfahren bis jetzt noch Anwaltszwang besteht, kann in der Praxis fast immer damit gerechnet werden, daß der Berufungsverklagte, der gleichfalls Grund hat, mit der ergangenen Entscheidung unzufrieden zu sein, Anschlußberufung eingelegt hat. Hinzu kommt, daß die Gerichte, die die zuungunsten des Berufungsverklagten unterlaufenen Fehler zu erkennen glauben, verpflichtet sind, ihn gern. § 139 ZPO darauf aufmerksam zu machen und ihm Gelegenheit zu geben, Anschlußberufung zu erheben.

Der erheblichste Mangel dieser Regelung besteht jedoch darin, daß die Anschlußberufung ihre Wirkung verliert, wenn der Berufungskläger die Berufung zurücknimmt oder wenn diese als unzulässig verworfen wird. In beiden Fällen kann das Berufungsgericht das im erstinstanzlichen Urteil enthaltene Unrecht nicht mehr beseitigen. Bei der Rücknahme der Berufung hängt dieses Ergebnis sogar völlig vom Willen des Berufungsklägers ab; er kann es jederzeit erreichen, wenn er bemerkt, daß die Sache für ihn „schiefzulaufen“ beginnt. Derartige Methoden stellen einen Mißbrauch von Verfahrensvorschriften dar und sind deshalb für die Rechtsprechung eines sozialistischen Staates untragbar. Bei den Vorarbeiten am neuen Verfahrensrecht wurden daher vielfach Auffassungen vertreten, die eine mehr oder weniger starke Einschränkung der Bindung an die Anträge im Berufungsverfahren fordern. Diese Ansicht ist aber nicht unwidersprochen geblieben.

Für die Beibehaltung der Bindung an die Anträge werden hauptsächlich zwei einander widersprechende Argumente geltend gemacht. Das eine geht dahin, daß durch die Beibehaltung der Anschlußberufung praktisch ungefähr dasselbe wie durch die Überprüfung des gesamten angefochtenen Urteils von Amts wegen erreicht werden könne. Das andere Argument ist, daß die mit der Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung von Amts wegen verbundene Möglichkeit der reformatio in pejus bedenklich sei und die Bürger in unzulässiger Weise davon abhalten könnte, von ihrem Beschwerderecht Gebrauch zu machen.

Reformatio in pejus oder Anschlußberufung?

Hält man die reformatio in pejus wirklich für so bedenklich, so muß man auch die Anschlußberufung versagen, wie z. B. in unserem Strafprozeß, wo der Staatsanwalt nach Ablauf der Protestfrist auch zum Nachteil des Angeklagten nichts mehr unternehmen kann. Ich halte es aber für sehr problematisch, das Modell des Strafprozesses auf unser neues Zivilverfahren zu übertragen.

Die Frage der reformatio in pejus kann im Zivilprozeß nur auftreten, wenn das Urteil beide Parteien beschwert, also keine Partei mit ihren Anträgen voll durchgedrungen, ist. Hat eine Partei in vollem Umfange obgesiegt, so ist sie niemals benachteiligt und kann daher auch keine Berufung einlegen. Die andere Partei kann aber bei Berufungseinlegung keine reformatio in pejus treffen, weil ihre Situation durch das Berufungsurteil nur verbessert werden kann.

Eine Beschwerde beider Prozeßparteien kann der

² Die Frage der Bindung des Kassationsgerichts muß dabei außer Betracht bleiben; denn die Gegner des Kassationsantrags können auf Grund ihrer Stellung im Kassationsverfahren nie mehr als die Bestätigung der angefochtenen Entscheidung beantragen. Sie können höchstens ihrerseits die Kassation des Urteils zu ihren Gunsten anregen.